

Vorsorgevollmacht „Wer klug ist, sorgt vor.“

Um eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden, kann man eine Vollmacht erteilen.

Auch Angehörige, z.B. Ehepartner/in untereinander oder erwachsene Kinder für ihre alten Eltern brauchen zur rechtlichen Vertretung eine Vollmacht.

Die Betreuungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach kann die Unterschrift auf ihrer Vollmacht öffentlich beglaubigen.

Informationen und Vordrucke zum Herunterladen finden Sie auch im Internet: www.bergischgladbach.de/betreuung

Bei uns erhalten Sie auch Informationen zur Erstellung einer Patientenverfügung.

Die Betreuungsstelle

Stadthaus

Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Claudia Hammerschmidt

Stadthaus – Zimmer 118
Telefon: (0 22 02) 14 28 56
Fax: (0 22 02) 14 70 28 56
E-Mail: c.hammerschmidt@stadt-gl.de

Anja Reball

Stadthaus – Zimmer 124
Telefon: (0 22 02) 14 24 69
Fax: (0 22 02) 14 70 24 69
E-Mail: a.reball@stadt-gl.de

Uwe Seburschenich

Stadthaus – Zimmer 120
Telefon: (0 22 02) 14 25 84
Fax: (0 22 02) 14 70 25 84
E-Mail: u.seburschenich@stadt-gl.de

Moritz Sturmberg

Stadthaus – Zimmer 122
Telefon: (0 22 02) 14 28 57
Fax: (0 22 02) 14 70 28 57
E-Mail: m.sturmberg@stadt-gl.de

Andrea Winkelmann

Stadthaus – Zimmer 116
Telefon: (0 22 02) 14 24 38
Fax: (0 22 02) 14 70 24 38
E-Mail: a.winkelmann@stadt-gl.de



Foto © Emma - Fotolia

Gesetzliche Betreuung:

„Wer klug ist, sorgt vor.“



Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt hierzu Auskunft:

§ 1896 BGB

„Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“

Wenn Menschen ihre Angelegenheiten nicht mehr erledigen können, entsteht eine Reihe von Fragen, zum Beispiel:

- Wer regelt Vermögensangelegenheiten?
- Wer sorgt für ihre Unterbringung?
- Wer ist Gesprächspartner bei den Ärzten und entscheidet über angemessene Therapien?

Das Betreuungsverfahren

Anregungen auf Einrichtung einer Betreuung für hilfsbedürftige Personen können beim Amtsgericht gestellt werden.

Das Amtsgericht ersucht die Betreuungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach, eine Stellungnahme zum sozialen Umfeld abzugeben.

Die Betreuungsstelle setzt sich mit den Hilfsbedürftigen und deren Angehörigen in Verbindung und bespricht die Notwendigkeit und den erforderlichen Umfang der Betreuung.

Die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen können eine/n Betreuer/in vorschlagen. Alternativ sucht die Betreuungsstelle eine geeignete Person.

Werden Sie Betreuer/in!

Als Betreuer/in können Angehörige, ehrenamtlich tätige Menschen, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer vom Amtsgericht bestellt werden.

Können Sie sich vorstellen, sich in dieser Form zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen?

Denken Sie einmal darüber nach, Betreuer/in zu werden.